

Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend sowie Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld

Vorbemerkung

Die Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend und Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld haben das Ziel eine möglichst gerechte, gleiche und überschaubare Förderung der örtlichen Vereine, Jugend sowie Partnerschaften zu Partnerkommunen, wie Avize, Nowosolna und El Cajon zu leisten. Mit diesen Richtlinien soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Vereinsarbeit, Jugend sowie den Städtepartnerschaften eine besondere Bedeutung zugeschrieben wird und im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten Unterstützung findet.

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Fördervoraussetzungen.....	3
3. Förderarten.....	4
3.1. Grundförderung	4
3.2. Vereinsjubiläen.....	4
3.3. Förderung der Jugend.....	4
3.3.1. Pauschalförderung	4
3.3.2. Freizeitpädagogische Maßnahmen	5
3.3.3. Förderung Nutzung der Ravensburghalle.....	5
3.3.4. Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	5
3.3.5. Landschulheimaufenthalte und Schüleraustausch	6
3.4. Förderung der Integration	6
3.5. Menschen mit Behinderung	6
3.6. Blutspendetermine.....	6
3.8. Evangelische Gemeindejugend oder andere kirchliche Jugendgruppen	6
3.9. Baby- und Kindersachenbasar.....	6
3.10. Einrichtungen der Gemeinde.....	7
3.11. Zuschüsse für Beschaffungen	7
3.12. Baukosten-/Investitionszuschüsse	7
3.13. Überlassung von Räumlichkeiten	8
3.13.1. Einzelveranstaltungen	8
3.14. Förderung von Begegnungen mit Partnerkommunen	8
4. Antragstellung	8
5. Missbrauch	9
6. Weiterführende Regelungen	9
7. Inkrafttreten	9

Nachweis für den Zuschuss für Beschaffungen	10
Nachweis für den Zuschuss für Bau- und Investitionsmaßnahmen	12

1. Allgemeines

- a) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Mittel können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- b) Die Bereitstellung der Mittel ist abhängig von der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Sulzfeld.
- c) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- d) Die Verwaltung hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Ihr sind erforderliche Auskünfte zu geben und auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- e) Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag.
- f) Über Förderungen in Form von Baukostenzuschüssen entscheidet der Gemeinderat. Baukostenzuschüsse müssen vor Ausführungsbeginn beantragt werden. Eine bereits begonnene Ausführung ist nicht förderfähig. Maßnahmen, die nachweislich der sofortigen Verhinderung von Schaden und Gefahr dienen, sind, sofern ein Zuschuss bei der Gemeinde für den Verein von Interesse ist, anzeigepflichtig und müssen umgehend nach Beginn der Ausführungen beantragt werden. Über eine Förderung entscheidet auch in diesem Falle der Gemeinderat. Baukostenzuschüsse jeglicher Art können grundsätzlich nicht garantiert werden.
- g) Die Verwaltung unterrichtet den Gemeinderat über die Vereinsförderung.
- h) Jugend im Sinne dieser Förderrichtlinien sind jugendliche Vereinsmitglieder unter 18 Jahren.

2. Fördervoraussetzungen

Damit Vereine eine Förderung erhalten, müssen folgende Fördervoraussetzungen vorliegen:

- a) der Verein muss
 - als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister mit Sitz in Sulzfeld eingetragen sein,
 - wenn möglich, die Zugehörigkeit zu einem Dachverband (z.B. Deutscher Sportbund, Deutscher, Badischer Sängerbund, etc.) nachweisen
 - Jugendarbeit in nennenswertem Umfang betreiben
 - Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen und
 - zu Beginn des Haushaltsjahres – 1. Jahr der Vereinsförderung - seit mindestens einem Jahr bestehen.

Darüber hinaus sollen geförderte Vereine sich mindestens einmal im Jahr zur Mitwirkung an gemeindlichen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Von den Richtlinien ausgenommen sind:

- Vereine sowie Organisationen mit religiösem Hintergrund, mit Ausnahme der Evangelischen Gemeindejugend oder anderen kirchlichen Jugendgruppen
- Arbeits-, Interessengemeinschaften und entsprechende Vereinigungen, Hauptvereine unterstützende Fördervereine sowie Dach- und Fachverbände
- Parteien, politische Vereinigungen, Initiativen und Gruppierungen mit vorwiegend politisch orientierten Inhalten, dazugehörige Ortsverbände und –gruppen sowie entsprechende Jugendorganisationen
- Betriebs- und Freizeitsportgruppen
- Vereinigungen mit kommerziellen Zielen

3. Förderarten

3.1. Grundförderung

Alle Sulzfelder Vereine erhalten eine Grundförderung welche sich nach der Mitgliederzahl richtet. Pro Mitglied erhält der Verein eine Grundförderung von 1,00 €. Vereine mit maximal 50 Mitgliedern erhalten eine pauschale Förderung in Höhe von 50 €.

Der Gemeinde ist bei Antragstellung ein Nachweis über die Mitgliederzahl vorzulegen, zum Beispiel durch Vorlage einer Kopie der Meldungen an die zuständigen Dachverbände (Deutscher Sportbund, Deutscher oder Badischer Sängerbund, etc.) oder einem EDV-Ausdruck aus der Mitgliederverwaltung. Die Grundförderung wird rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr ausbezahlt (Stichtag der Mitgliederliste: 31.12.).

Die Anträge müssen bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr gestellt werden.

3.2. Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Sulzfeld gewährt bei Vereinsjubiläen einmalige Zuschüsse.

- 25 Jahre = 100€
- 50 Jahre = 150€
- 75 Jahre = 200€
- 100 Jahre = 250€
- 125 Jahre, 150 Jahre, 175 Jahre und weiter in 25-Jahresschritten = 300€

Zur Durchführung der oben genannten Jubiläumsfeierlichkeiten stellt die Gemeinde Sulzfeld im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ravensburghalle oder andere, dafür geeignete, kommunale Gebäude ohne Erhebung eines Benutzungsentgeltes zur Verfügung. Unabhängig davon werden für Arbeiten, welche die Gemeinde Sulzfeld für den Nutzer durchführt (Bestuhlung, Betischung, Bühnenaufbau, Reinigung usw.) die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf die Nutzung der Ravensburghalle oder anderer geeigneter, kommunaler Gebäude zu einem wunschgemäßen Termin besteht nicht.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn lediglich eine Abteilung des Vereins ein Jubiläum feiert. Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres des Jubiläums unter Vorlage eines Nachweises des Gründungsjahres bei der Gemeinde einzureichen.

3.3. Förderung der Jugend

3.3.1. Pauschalförderung

Vereine, die Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes gemeldete jugendliche Mitglied eine weitere Förderung. Die Gemeinde fördert auf Antrag einen Betrag von jeweils 6,50 € für jedes jugendliche Mitglied.

Die Pauschalförderung für Jugend wird rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr ausbezahlt. Die Vereine beantragen deshalb bei der Gemeinde bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres eine Förderung für die Jugendlichen des Vereins für das

vergangene Kalenderjahr. Stichtag dieser Liste ist der 31.12. des vergangenen Kalenderjahres. Der Gemeinde ist bei Antragstellung ein Nachweis über die Zahl der Jugendlichen vorzulegen. Der Nachweis muss Name sowie Monat und Geburtsjahr der Jugendlichen enthalten. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein Nachweis durch eine Kopie der Meldungen an den zuständigen Dachverband oder als EDV-Ausdruck aus der Mitgliederverwaltung vorzulegen. Sollte es aus Gründen des Datenschutzes Bedenken geben, hat der Verein die ggf. erforderliche Genehmigung selbst einzuholen.

Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins soll regelmäßig, also wöchentlich über eine Dauer von mindestens einer Stunde stattfinden. Ausgenommen hiervon sind die Schulferien.

Die Kinder- und Jugendarbeit soll ein zuverlässiges Angebot der Vereine sein und von einer im jeweiligen Bereich erfahrenen Person geleitet werden. Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Vereinen einzuhalten. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Vereinsförderung aussetzen oder einstellen.

3.3.2. Freizeitpädagogische Maßnahmen

Zur weiteren Förderung der Jugendarbeit unterstützt die Gemeinde Sulzfeld die Durchführung von freizeitpädagogischen Maßnahmen wie Freizeiten, Ferien- und Jugendcamps durch förderbare Sulzfelder Vereine nach Punkt 2 mit 1,50 EUR pro Jugendlichen und Tag. Die Veranstaltung muss mindestens 3 Tage dauern und wird höchstens bis zu einer Dauer von 14 Tagen bezuschusst. Die Teilnehmergruppe soll mindestens 5 Jugendliche betragen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung der freizeitpädagogischen Maßnahme zu stellen.

3.3.3. Förderung Nutzung der Ravensburghalle

Die Nutzung der Ravensburghalle für den Jugendsport ist für die Vereine kostenfrei. Dies gilt für Veranstaltungen und den Übungsbetrieb. Der Antrag auf kostenfreie Nutzung für Jugend ist von den Vereinen spätestens zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen.

Den Übungsbetrieb betreffend wird die Ravensburghalle nur kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn es sich um reine Jugendgruppen handelt (100 Prozent Jugend).

Bei Veranstaltungen mit Jugend- und Erwachsenenanteilen, wird der Anteil der Jugend prozentual berechnet (beispielsweise ergibt sich eine Veranstaltung mit 40 Prozent Jugendanteil und 60 Prozent Erwachsenenanteil: Die Kosten für die Hallennutzung reduzieren sich um die angeführten 40 Prozent für Jugend).

3.3.4. Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Beschäftigt ein Verein einen Mitarbeiter im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), erhält der Verein am Ende der Dauer des Freiwilligendienstes eine Pauschale in Höhe von 2.700 EUR (d.h. 225 EUR pro Monat) als Zuschuss zu den anfallenden Kosten. Die Gemeinde behält sich vor, den FSJler im möglichen Rahmen für kommunale Veranstaltungen oder die Schulkindbetreuung einzusetzen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Verein. Über die Einstellung eines FSJler ist die Verwaltung zu informieren, mit Ablauf des Freiwilligendienstes ist ein Antrag bei der Verwaltung über die Auszahlung der Pauschale zu stellen.

3.3.5. Landschulheimaufenthalte und Schüleraustausch

Der Schüleraustausch mit den Partnerstädten sowie Landschulheimaufenthalte werden durch die Gemeinde gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag und pro Schüler 2,50 EUR.

Die Landschulheimaufenthalte werden nur für Schüler übernommen, welche in Sulzfeld wohnhaft sind, auch wenn diese nicht die Blanc-und-Fischer-Schule besuchen. Bei einem Schüleraustausch mit den Partnerstädten werden nur Schüler der Blanc-und-Fischer-Schule gefördert, ungeachtet des Wohnorts.

3.4. Förderung der Integration

Wird für integrative Sportgruppen (Integrationsanteil mind. 50 Prozent) die Ravensburghalle genutzt, erhält der Verein eine Förderung in Höhe von 50 Prozent auf die abzurechnenden Hallengebühren.

3.5. Menschen mit Behinderung

Vereine erhalten für Menschen mit Behinderung eine weitere Förderung analog zur Förderung der Jugend (Punkt 3.3 dieser Richtlinien), sofern zum Stichtag 31.12. des vergangenen Jahres ein Grad der Behinderung von mindestens 50 GdB oder mehr bei diesen Personen vorliegt. Die Förderung wird rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr ausbezahlt. Die Anträge müssen bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr gestellt werden.

3.6. Blutspendetermine

Dem DRK Ortsverein wird die Ravensburghalle und deren Einrichtungen für die Blutspendetermine kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3.7. Volkshochschule

Dem Volkshochschul-Standort Sulzfeld werden die Ravensburghalle und deren Einrichtungen oder andere kommunale Gebäude kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3.8. Evangelische Gemeindejugend oder andere kirchliche Jugendgruppen

Die evangelische Gemeindejugend oder andere kirchliche Jugendgruppen gilt als Jugend im Sinne dieser Richtlinien und erhält eine Förderung nach Nummer 3.3.

3.9. Baby- und Kindersachenbasar

Zur Durchführung des Baby- und Kindersachenbasars wird aufgrund der gemeindlichen Schirmherrschaft eine Förderung in Höhe von 50 Prozent auf die abzurechnende Hallengebühr gewährt.

3.10. Einrichtungen der Gemeinde

Einrichtungen und Pflichtaufgaben der Gemeinde, beispielsweise Feuerwehr, Kindergärten und Schule, nutzen die Ravensburghalle und deren Einrichtungen oder andere kommunale Gebäude kostenfrei. Verträge hierzu sind nicht erforderlich.

3.11. Zuschüsse für Beschaffungen

Für Anschaffungen oder Reparaturen von Instrumenten, Noten, Sportgeräten oder Vergleichbarem, welches dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 10 Prozent der Kosten, höchstens jedoch maximal 2.000 EUR pro Maßnahme. Von dieser Förderung ausgeschlossen ist die Vereins- und Sportkleidung. Anträge sind spätestens zwei Monate vor Beauftragung der Beschaffung zu stellen.

Auf Verlangen sind der Gemeinde Inventarlisten vorzulegen. Die anfallenden Beschaffungs- und Reparaturkosten sind durch einen Einzelnachweis sowie mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweisen der Gemeinde nachzuweisen.

3.12. Baukosten-/Investitionszuschüsse

Förderwürdige Vereine können für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen vereinseigener Sportstätten Zuschüsse erhalten. Die Gemeinde gewährt hierfür einen Zuschuss von 10 Prozent der notwendigen und von der Gemeinde anerkannten Kosten. Der Gesamtzuschuss wird auf 3.000 EUR pro Maßnahme begrenzt. Anträge sind spätestens zwei Monate vor Beauftragung von Bau- und Investitionsmaßnahmen zu stellen. Der Gemeinderat kann in besonderen Ausnahmefällen einen höheren Zuschuss gewähren.

Eine bereits begonnene Ausführung ist nicht förderfähig. Maßnahmen, die nachweislich der sofortigen Verhinderung von Schaden und Gefahr dienen, sind, sofern ein Zuschuss bei der Gemeinde für den Verein von Interesse ist, anzeigepflichtig und müssen umgehend nach Beginn der Ausführungen beantragt werden.

Eigenleistungen werden im Rahmen der Gesamtmaßnahme bis maximal 800 EUR unter Ansatz des aktuell gültigen Mindestlohns anerkannt. Dies beinhaltet nicht Eigenleistungen für Antragsstellung von Zuschüssen oder anderweitigen finanziellen Unterstützungen. Der antragsstellende Verein muss sich selbständig um Spenden oder weitere Fördermittel bemühen. Bei Fördermittelgebern ist ein Hinweis auf den Zuschuss der Gemeinde erforderlich.

Für die Gewährung eines Baukostenzuschusses müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das beanspruchte Vereinsgrundstück muss im Eigentum, Erbbau- oder Dauerpachtverhältnis des Vereins stehen,
- die Vereinsstätte muss im Gemeindegebiet liegen,
- trotz intensiver Nutzung und guter Pflege muss die Vereinsanlage renovierungsbedürftig sein,
- das Vorhaben muss dem unmittelbaren Vereinszweck dienen,
- der auszuübende Vereinszweck muss ohne Unfallrisiken betrieben werden können und den Unfallverhütungsvorschriften muss Rechnung getragen werden und
- der förderfähige Verein muss die Vereinsstätte der Gemeinde Sulzfeld im Bedarfsfall höchstens kostendeckend zur Verfügung stellen (z.B. für den Schulunterricht).

Von der Gewährung eines Baukostenzuschusses grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- der Bau von Wirtschaftsräumen sowie deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze und Zugangsstraßen,

- der Bau von Vereinsanlagen, die hauptsächlich gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung der Verein beachtliche Einnahmen erzielt,
- Vereinsanlagen, die von einem Unternehmen oder einem Betrieb zur Verfügung gestellt werden,
- Vorhaben mit Gewinnerzielungsabsichten.

Die geplanten Baumaßnahmen oder Instandsetzungen sind vor Projektbeginn bei der Gemeinde Sulzfeld anzuzeigen. Daneben ist eine Kostenschätzung des Vorhabens durch Fachpersonal beizulegen. Außerdem ist ein detaillierter Finanzierungsplan der Maßnahme bei der Gemeinde vorzulegen, um nachzuweisen, dass der Verein die sich ergebenden Kosten selbst tragen kann.

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung des Baukostenzuschusses durch den gemeindlichen Verwendungsnachweis zu belegen. Die Auszahlung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises. Über die Förderung entscheidet der Gemeinderat.

3.13. Überlassung von Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt den Vereinen nach ihren Möglichkeiten gemeindliche Einrichtungen, beispielsweise die Ravensburghalle, und deren Nebenanlagen sowie Einrichtungsgegenstände zur Verfügung.

Grundlage hierfür sind die aufgestellten Belegungspläne unter Berücksichtigung der Belange der Vereine. Das entsprechende Entgelt für die Überlassung der Räumlichkeit regelt die jeweils geltende Entgeltordnung.

3.13.1. Einzelveranstaltungen

Bei kulturellen und Bildungsveranstaltungen für ortsansässige, gemeinnützige Vereine entfällt die Hallengebühr für:

- Kinder- und Jugendveranstaltungen (auch Sportveranstaltungen)
- Verbandsfachtagungen, die vom örtlichen, gemeinnützigen Verein organisiert werden

3.14. Förderung von Begegnungen mit Partnerkommunen

Die Begegnung mit den Partnerkommunen soll das Miteinander auch über Landesgrenzen hinweg fördern. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die einen Aufenthalt bei der jeweiligen Partnerkommune voraussetzt, erhalten die Teilnehmer eine Erstattung der tatsächlichen Kosten für An- und Abreise in Höhe der Fahrkarten, Tank- und Mautbelege, sofern die Gemeinde keine gemeinschaftliche Fahrt organisiert.

Sofern Sulzfeld als Veranstaltungsort gilt, erhalten diejenigen Personen, welche Teilnehmer aus den Partnerkommunen beherbergen, eine Pauschale in Höhe von 10 EUR/Tag und Gast.

4. Antragstellung

In dargestellter Tabelle sind die Bereiche der befragten Gemeinden/Städte aufgeführt, in denen ein Antrag benötigt wird, um ein Zuschuss zu erhalten und bis wann die entsprechenden Anträge eingereicht werden müssen.

	Antragsstellung bei der Gemeinde
Grundförderung	31.03. für das vergangene Kalenderjahr (Stichtag der Mitgliederliste: 31.12. des vergangenen Kalenderjahrs)

Vereinsjubiläen	31.03. für das laufende Kalenderjahr
Pauschalförderung Jugend	31.03. für das vergangene Kalenderjahr (Stichtag der Mitgliederliste: 31.12. des vergangenen Kalenderjahrs)
Freizeitpädagogische Maßnahmen	Zwei Wochen nach Beendigung der Maßnahme
Jugend Förderung kostenfreie Nutzung Ravensburghalle	31.03. für das laufende Kalenderjahr
Menschen mit Behinderung	31.03. für das vergangene Kalenderjahr (Stichtag der Liste: 31.12. des vergangenen Kalenderjahrs)
Freiwilliges Soziales Jahr (oder Vergleichbares)	Mit Ablauf des Zeitraumes des Freiwilligendienstes
Beschaffungen	Spätestens zwei Monate vor Beauftragung von Beschaffungen
Bau- und Investitionsmaßnahmen	Spätestens zwei Monate vor Beauftragung von Bau- und Investitionsmaßnahmen

Anträge auf Förderung kann nur der Hauptverein schriftlich einreichen. Diese Anträge sind mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Schriftstück kann auch digital als Scan an die Gemeinde übermittelt werden.

5. Missbrauch

Wird Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel nachgewiesen, hat dies die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereins von zukünftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

Missbrauch liegt insbesondere bei grob fahrlässigen oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung vor.

6. Weiterführende Regelungen

Bei Unklarheiten oder Einzelfallentscheidungen entscheidet der Bürgermeister.

7. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Jugend und Partnerschaften der Gemeinde Sulzfeld beschlossen. Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Sulzfeld, den 17.12.2025



Simon Bolg
Bürgermeister

Nachweis für den Zuschuss für Beschaffungen

Zuschussempfänger: _____

Konto des Zuschussempfängers:

Kontoinhaber _____
Bank _____
IBAN _____
BIC _____

Vom Zuschussempfänger auszufüllen:

Lfd. Nr.	Art der Beschaffung	Zahlungsempfänger	Betrag
1			_____,____ €
2			_____,____ €
3			_____,____ €
4			_____,____ €
5			_____,____ €
6			_____,____ €
7			_____,____ €

Summe: _____ €

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel werden bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE: Kopie der Rechnungen

Von der Gemeinde auszufüllen:

Gesamtbetrag Beschaffungen laut Angaben des Zuschussempfängers:	_____, ____ €
Hiervon 10 Prozent Förderung	_____, ____ €
Höhe der Auszahlung	_____, ____ €

Nachweis für den Zuschuss für Bau- und Investitionsmaßnahmen

Zuschussempfänger: _____

Konto des Zuschussempfängers:

Kontoinhaber _____

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Geförderte Maßnahme: _____

Lfd. Nr.	Gewerke	Zahlungsempfänger	Betrag
1			_____,____ €
2			_____,____ €
3			_____,____ €
4			_____,____ €
5			_____,____ €
6			_____,____ €
7			_____,____ €
8			_____,____ €
9			_____,____ €

Nachweis Zuschuss Bau- und Investitionsmaßnahmen

10			____,____ €
11			____,____ €
12			____,____ €

Summe: ____ , ____ €

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel werden bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

ANLAGE: Kopie der Rechnungen

Von der Gemeinde auszufüllen:

Gesamtbetrag Beschaffungen laut Angaben des Zuschussempfängers:	____,____ €
Hiervon 10 Prozent Förderung	____,____ €
Höhe der Auszahlung	____,____ €